



## **Schutzkonzept für Kochveranstaltungen - KinderKüche Hamburg (zur Minimierung des Corona-Ansteckungsrisikos), gültig ab 10.01.2022**

Seit dem 22.05.2021 können in der KinderKüche Hamburg wieder Kochveranstaltungen (Koch-Kindergeburtstage und Kinder-Kochkurse) durchgeführt werden. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Vorgaben aus der Rechtsverordnung zu erfüllen, werden folgende Schutzmaßnahmen getroffen:

- 1) An den Kochveranstaltungen dürfen maximal 10 Kinder teilnehmen. Die Eltern des Geburtstagskindes dürfen als Begleitpersonen ebenfalls anwesend sein. Alle anderen Eltern dürfen die Kinder nur hinbringen und abholen.
- 2) Es besteht generell keine 2G Nachweispflicht und keine Testpflicht für Kinder unter 7 Jahren. Für schulpflichtige Kinder ab 7 Jahren entfällt die 2G Regelung sowie die Testpflicht. Als Nachweis über den Schulbesuch reichen beispielsweise der Schülerschein, eine Schulbescheinigung oder die Schüler-Fahrkarte aus. Ausnahme sind Schulferien.
- 3) Für Erwachsene, die bei der Veranstaltung anwesend sind, gilt das 2G-Plus-Modell: D.h. Personen ab 16 Jahren, die bei der Veranstaltung anwesend sein möchten, müssen einen Impf- oder Genesenennachweis plus einen negativen Corona Test vorlegen. Zusätzlich muss ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden.
  - 3.1 Personen mit Auffrischungsimpfung (Booster) sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Auffrischungsimpfung gilt ab dem Tag der Impfung. Weiterhin sind Personen von der Testpflicht ausgenommen die doppelt geimpft worden sind und danach eine Corona Infektion überstanden haben. Der Nachweis muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate alt sein.
  - 3.2 Als Testnachweis gilt entweder ein negativer PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) oder ein negativer Schnelltest (maximal 24 Stunden alt). Beide Tests müssen von geschultem Personal durchgeführt werden und sind nur dann gültig. Ein Schnelltest den man selbst Zuhause durchführt besitzt keine Gültigkeit. Der Testnachweis muss in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt werden.
- 4) Kontaktdaten müssen von allen teilnehmenden Personen abgegeben werden. Dafür haben wir ein Vordruck entwickelt, wo alle erforderlichen Infos eingetragen werden können. Dies ist zwingend notwendig, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Wenn Ihre Kinder an einem unserer Kochkurse teilnehmen, dann schicken Sie uns einfach per Mail Ihre Kontaktdaten.
- 5) Beim Anstehen draußen muss das an öffentlichen Orten geltende Abstandsgebot eingehalten werden.
- 6) Der Zutritt zur KinderKüche ist ausschließlich Gästen von Kochveranstaltungen, Lieferanten und Mitarbeitern gestattet. Die KinderKüche ist nicht für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich und damit kein öffentlicher Ort im Sinne der Hamburger Rechtsverordnung.
- 7) Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen **nicht** teilnehmen. Wir schicken Kinder, die unter akuten Krankheitssymptomen leiden, wieder nach Hause. Anders können wir die Sicherheit der Veranstaltung nicht gewährleisten.



- 8) Für alle anwesenden Personen ab 6 Jahren gilt eine Maskenpflicht. Dies muss eine Maske von medizinischem Standard sein (OP-Maske, FFP2 etc.) Während des Verweilens auf Sitzplätzen darf die Maske abgelegt werden.
- 9) Feste Plätze: Die Kinder haben am Tisch und in der Küche immer den gleichen Platz.
- 10) Für ausreichende Lüftung wird gesorgt --> mind. Fenster vorne über Tür und Fenster in Küche auf Kipp. Tür wird regelmäßig geöffnet und durchgelüftet. Wenn es warm genug ist, wird die vordere Tür dauerhaft offengelassen.
- 11) Das Luftreinigungsgerät (Testsieger Stiftung Warentest) ist während der gesamten Kochveranstaltung in Betrieb. Es filtert Aerosole aus der Luft und senkt so das Ansteckungsrisiko.
- 12) Durch die Einhaltung der genannten Regeln ist in der KinderKüche kein Mindestabstand erforderlich.
- 13) Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen werden gründlich gereinigt.
- 14) Im Bad besteht die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.
- 15) Für die Mitarbeiter gilt die 3G-Regelung.